

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schloßruine Hertefeld für Logis und Veranstaltungen

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Erbringung von Logisleistungen und für alle (auch mit diesen zusammenhängenden) weiteren Lieferungen und Leistungen auf dem Anwesen „Schloßruine Hertefeld“, Hertefeld 1-6 in 47652 Weeze, vertreten durch die Hertefeld GmbH & Co. KG, (nachfolgend „Haus“). Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen und Flächen in mit dem Haus verbundenen Bereichen.

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Gastes (= einheitliche Bezeichnung für den Veranstalter/ Besteller/ Gast /Gastgeber usw.) finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, nicht aber schon dann, wenn diesen seitens des Hauses nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Vertragsverhältnis, Haftung, Verjährung

Jeweilige Vertragspartner sind das Haus und der Gast. Die Reservierung von Räumen sowie die Vereinbarung von Leistungen werden durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Absprache für beide Parteien bindend. Die Reservierung von Räumen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- und Weitervermietung sowie die Nutzung von Zimmern zu anderen als Wohnzwecken, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauses. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Gast, Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Gast als Gesamtschuldner.

Das Haus haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Hauses beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des Hauses auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

2. Leistungen

Das Haus ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und für die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlaßte Leistungen und Auslagen des Hauses an Dritte.

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer. Sollten vereinbarte Zimmer/Kategorien nicht verfügbar sein, so ist das Haus verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Hause selbst oder in andern Objekten zu bemühen. Der Kunde / Gast ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlaßte Leistungen und Auslagen des Hauses an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Inhabern von Urheberrechten und Sozialkassen (z.B. Tagungstechnik, Musik, GEMA, Künstlersozialversicherung, Transportkosten usw.).

3. An- und Abreise

Sofern nichts anderes vereinbart wird, stehen gebuchte Zimmer bei Anreise ab 14.00 Uhr und am Abreisetag bis 11.00 Uhr zur Verfügung. Die Bestimmung der dem Gast zuzuweisenden Räume erfolgt am Anreisetag durch das Haus. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunft vereinbart wurde, hat das Haus das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne daß der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Haus steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu. Zimmer mit garantierten Reservierungen werden vom Haus bis spätestens 22.00 Uhr freigehalten, es sei denn, daß eine spätere Ankunft des Gastes mit dem Haus vereinbart wurde.

Deposit-Reservierungen gelten als garantierte Reservierungen. In diesem Fall sind die bestellten Zimmer unbedingt freizuhalten. Der Gast wird gebeten, bei einer späteren Abreise nach 11.00 Uhr dem Empfang dies spätestens bis 22.00 Uhr am Vortag der Abreise mitzuteilen; bei einer Abreise bis 18.00 Uhr ist der halbe Zimmerpreis, nach 18.00 Uhr der volle Zimmerpreis für den Abreisetag zu bezahlen.

4. Preise

Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, ist sie in den Preisen eingeschlossen. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluß und Leistungserbringung geht zu Lasten des Gastes. War ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung mehr als vier Monate, so behält sich das Haus das Recht vor, eine angemessene Preisänderung vorzunehmen, wobei sich das Haus jedoch verpflichtet, den Vertragspartner von dieser Preisänderung in Kenntnis zu setzen.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Deposite

Bei Gästen ohne schriftliche Reservierungsbestätigung des Hauses ist das Haus berechtigt, bei Anreise oder vorher durch Nennung der Kreditkartennummer eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwarteten Gesamtumsatzes zu verlangen.

Alle Rechnungen des Hauses sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. In jedem Falle kann das Haus vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Für vereinbarte Rechnungslegung aufgrund des Reservierungsvertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Einzahlung hat ohne Abzug und ohne Kosten für das Haus zu erfolgen. Alle Zahlungen bereits erfolgter Leistungen oder Vorauszahlungen sind in Euro fällig. Das Haus ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Auslagen und Fremdleistungen kann das Haus bei Begleichung durch Kreditkarten einen Provisionsausgleich von max. 5% erheben.

Bei Überschreitung der vorgenannten Zahlungsfristen kommt der Gast in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist das Haus berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, die bei Privatpersonen 5% und bei juristischen Personen 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Das Haus ist berechtigt, jederzeit Zwischenrechnungen zu erstellen, die nach Vorlage fällig werden. Kommt der Gast nach Vorlage der Zwischenrechnung in Verzug, hat das Haus das Recht der fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages.

Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann das Haus in jedem Einzelfall eine Mahngebühr von € 5,00 (Inlandskunden) bzw. € 10,00 (Auslandskunden) verlangen.

Bei gastronomischen Veranstaltungen behält sich das Haus das Recht vor, bis zu 50% des zu erwartenden Umsatzes als Depositzahlung zu verlangen.

Für Gruppenbuchungen ab 5 Personen gilt die Reservierung erst dann als bestätigt, wenn mit der endgültigen Bestellung durch den Auftraggeber oder nach der Bestätigung durch das Haus innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20% und spätestens bis 30 Tage vor Anreise insgesamt 50% der gebuchten Leistung erbracht oder die vereinbarte Vorauszahlung zum festgesetzten Termin geleistet wurde.

Der Kunde / Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hauses aufrechnen oder mindern.

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

6. Rücktritt und Stornierung

Ein Rücktritt des Kunden / Gastes von dem mit dem Haus geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hauses. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde / Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Hauses zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht. Ferner ist das Haus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Haus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
- das Haus begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Haus in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hauses zuzurechnen ist.

Bei berechtigtem Rücktritt des Hauses entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Haus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hauses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Haus gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Haus ebenfalls vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nimmt der Gast das bestellte Zimmer nicht in Anspruch, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Gesamtpreises des ersten Reisetages inklusive der ersten Übernachtung verpflichtet, ohne daß es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Das Haus ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.

Reservierungen und Rücktrittsfristen:

Reservierungen für Reiseveranstalter und Reisemittler, die durch das Haus vorgenommen werden, unterliegen grundsätzlich einer Rücktrittsfrist von 42 Kalendertagen vor Beginn der Leistungserbringung. Das Haus kann im Einzelfall eine andere Rücktrittsfrist schriftlich vereinbaren. Reservierungen gegenüber dem Gast, die durch das Haus vorgenommen werden, unterliegen folgenden Rücktrittsfristen:

Rücktrittsfristen Individualgäste:

1 Zimmer	2 Tage
2 - 5 Zimmer	5 Tage
6 - 10 Zimmer	14 Tage

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist wandelt sich die Reservierung in eine feste Buchung um. Rücktrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Dem Haus steht es frei, den ihm entstehenden und vom Kunden zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Der Kunde ist dann verpflichtet, 100% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, daß kein Schaden entstanden oder der dem Haus entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

Rücktrittsfristen Gruppen:

Abbestelltag (Kalendertag)	Anspruch des Hauses vor Leistungserbringung
bis 6 Wochen vor Anreise	Kostenfrei
bis 4 Wochen vor Anreise	50% der Übernachtungskosten des ersten Reisetages
bis 2 Wochen vor Anreise	80% der Übernachtungskosten des ersten Reisetages
7 – 14 Tage vor Anreise	100% Berechnung des Gesamtpreises inkl. aller Übernachtungen und gebuchten Leistungen des ersten Reisetages
unter 7 Tage vor Anreise	100% Berechnung des Gesamtpreises inkl. aller Übernachtungen und gebuchten Leistungen des gesamten Reiseaufenthaltes

Bitte beachten Sie, daß bei verbindlichen Messebuchungen keine kostenfreie Stornierung mehr möglich ist. In allen Fällen bleiben dem Gast der Nachweis eines niedrigeren und dem Haus der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Soweit Handelsbräuche bestehen, die diesen Vereinbarungen entgegenstehen, wird ausdrücklich vereinbart, daß zwischen den Vertragspartnern diese Handelsbräuche keine Geltung haben.

7. Haftung

Das Haus haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Haus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hauses beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schloßruine Hertefeld für Logis und Veranstaltungen

Hauses auftreten, wird das Haus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde / Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Die Vertragspartner des Hauses bzw. der Gast als solcher oder als Gastgeber haften dem Hausherrn im vollen Umfang für durch sie selbst oder ihre Gäste verursachte Schäden. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung berechtigt das Haus zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses, ohne daß hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird.

Wird das Haus durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadensersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das Haus dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, sich um eine anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.

Das Haus haftet dem Gast gegenüber nach den Bestimmungen des §702 BGB (das Hundertfache des Zimmerpreises, maximal € 3.000,00). Die Haftung des Haus ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände beläßt, unverschlossen bleiben. Für Geld und Wertsachen wird gemäß §701 BGB nur bis zum Betrag von € 750,00 gehaftet. Die Gäste werden gebeten, Wertgegenstände dem Empfang zur Aufbewahrung zu übergeben.

Das Haus bemüht sich um die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlungen sowie Überbringung von Warensendungen aller Art, übernimmt jedoch bei eventuellen Mißverständnissen oder Irrtümern keine Haftung. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer einjährigen Aufbewahrungszeit an den Finder übergeben. Gegenstände, die in Gewahrsam genommen wurden und für die ein Gepäckaufbewahrungsschein ausgegeben wurde, werden nach einem Jahr als Fundgegenstände behandelt. Gefundene Kreditkarten werden in zwei Teile gebrochen und an das entsprechende Kreditkartenunternehmen weitergeleitet. Bei Gästen, die noch im Haus wohnen, wird die Karte sichergestellt und der Gast über den Fund verständigt. Ist der Gast abgereist, muß die Karte eine angemessene Frist (aber nicht länger als 24 Stunden) aufbewahrt werden. Danach wird diese wie eine gefundene Kreditkarte behandelt. Aus diesem Absatz ergibt sich keinerlei Haftung des Hauses.

Sofern dem Gast ein **Stellplatz** in der Hausgarage oder an einem anderen Ort - auch gegen Entgelt - zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch ein Verwahrvertrag nicht zustande. Eine Überwachungspflicht des Hauses besteht nicht. Das Haus haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einen bei Überlassung des Parkplatzes bereits bestehenden Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu € 15.000,00 je Fahrzeug, einschließlich Zubehör. Der Schaden muß spätestens zum Zeitpunkt des Verlassens des Hausgrundstückes gegenüber dem Haus angezeigt werden.

8. Besondere Bestimmungen und Hinweise bei Veranstaltungen

Der Kunde / Gast als Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Der Veranstalter ist gehalten, Teilnehmerlisten bis 48 Stunden vor Ankunft zur Verfügung zu stellen, da das Haus anderenfalls keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf übernehmen kann. Dasselbe gilt für eine größere als vereinbarte Teilnehmerzahl. Zeitungsanzeigen, öffentliche oder politische Einladungen sowie Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauses. Das Haus hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen des Hauses beeinträchtigt werden oder das Haus begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht. Dem Veranstalter stehen hieraus keine Schadensersatzansprüche zu. Raumänderungen bleiben dem Haus vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Hauses für den Veranstalter zumutbar ist.

Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muß spätestens vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Haus mitgeteilt werden und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Haus berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, daß dies dem Veranstalter unzumutbar ist. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlußzeiten der Veranstaltung und stimmt das Haus diesen Abweichungen zu, so kann das Haus die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen (z.B. Nachtzuschläge), es sei denn, das Haus trifft ein Verschulden.

Soweit das Haus für den Kunden auf dessen Veranlassung Veranstaltungsorte anmietet, Dienstleistungen von Dritten einkauft, technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft und/oder Künstler engagiert, handelt das Haus im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Kunde stellt das Haus von allen Ansprüchen Dritter aus diesen Dienstleistungen und Engagements sowie aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe technischer und sonstiger Einrichtungen. Er stellt das Haus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des angemieteten Veranstaltungsortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hauses. Es dürfen generell nur den VDE-Vorschriften entsprechende Elektrogeräte verwendet werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des angemieteten Objektes gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Haus diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Haus pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist mit Zustimmung des Hauses berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Haus eine Anschlussgebühr verlangen. Störungen an vom Haus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Soweit das Haus diese Störungen nicht zu vertreten hat, können Zahlungen nicht zurückbehalten oder gemindert werden.

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in den Außenanlagen. Das Haus übernimmt für Verlust, Diebstahl, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hauses. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Haus ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, darf das Haus bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (Dekoration) vorher mit dem Haus abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterläßt dies der Veranstalter, darf das Haus die Entfernung und Einlagerung bei einer Spedition oder Entsorgung jeweils zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Haus für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, daß der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Der Kunde haftet für Schäden allen durch ihn angemieteten Gebäuden, Einrichtungen und Inventaren sowie auch an den durch das Haus im Auftrag des Veranstalters angemieteten Gebäuden oder Inventaren, welche durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, seine Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Das Haus kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Stornierungsfristen:

über 28 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete, es sei denn, das Haus kann anderweitig vermieten
bis 21 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete
bis 15 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete, zuzüglich Ersatz von 33% des entgangenen Umsatzes
bis 8 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete, zuzüglich Ersatz von 66% des entgangenen Umsatzes
ab 8 Tage vor der Veranstaltung	Berechnung der Miete, zuzüglich Ersatz von 100% des entgangenen Umsatzes

Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Haus vorbehalten. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch das Haus mitbringen. In diesen Fällen kann eine Servicegebühr berechnet werden. Falls nichts anderes vereinbart wird, kann das Haus bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fortauern, aufgrund von Einzelnachweisen abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer über Mitternacht hinaus berücksichtigt. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten.

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstigen Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Der Veranstalter ist für den Abschluß bzw. den Bestand entsprechender Versicherungen verantwortlich. Das Haus kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen, dem Veranstalter aus Vereinfachungsgründen die Beteiligung an einer Rahmen- bzw. Sammelversicherung anbieten, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte usw.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA usw.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen das Haus geltend gemacht werden, stellt der Veranstalter das Haus gegenüber den Anspruchsinhabern frei.

9. Sonstiges

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauses und gegen Berechnung des vereinbarten Zuschlages mitgebracht werden. Der Zutritt für Tiere in bestimmte Räume kann durch das Haus aus Rücksicht auf andere Gäste oder die Belange des Hauses auch während des Aufenthaltes eingeschränkt werden.

Alle Zimmer sind **Nichtraucherzimmer**.

Namensnennung: Der Gebrauch des Namens des Hauses und angeschlossener Betriebsteile in Verbindung mit werbenden Maßnahmen des Vertragspartners bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hauses.

Auf **Fremdleistungen**, die durch das Haus vermittelt oder verrechnet werden, kann das Haus einen Zuschlag erheben. Eine Haftung des Hauses für die Leistungen Dritter besteht jedoch nicht.

Für Gäste bestimmte **Nachrichten, Post- und Warensendungen** werden mit Sorgfalt behandelt. Das Haus übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und auf Wunsch deren Nachsendung. Eine Haftung des Hauses für Verlust, Diebstahl, Verzögerung oder Beschädigung ist ausgeschlossen.

Im Rahmen seiner Dienstleistungen übernimmt das Haus in bestimmten unregelmäßigen Fällen die unentgeltliche **Beförderungen und Transporte** von Personen, Gegenständen und Gepäck. Die Haftung für Personen- und Sachschäden ist auf die gesetzliche Kfz-Versicherung beschränkt. Für Verluste und Verzögerungen wird eine Haftung gänzlich ausgeschlossen.

10. Schlußbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, dieser Geschäftsbedingungen oder für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hauses. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hauses. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hauses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schloßruine Hertefeld für Logis und Veranstaltungen

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind durch vorstehende Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts sind ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder in Teilen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung wird von den Parteien unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzt, die nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.